

Verein „**Gemeinsam Daheim** e.V.“
- neue Wohnformen für Menschen mit Demenz
Wohngemeinschaft Eppacher Mühle

SATZUNG

Präambel

Die Zahl von Menschen mit Demenz nimmt zu und die Wahrscheinlichkeit, dass Familien in der bisherigen Form der Bewältigung von Pflege und Betreuung bei Demenzkranken an ihre Belastungs- und Leistungsgrenzen stoßen, ist hoch. Von den derzeit vorhandenen Heimplätzen sind die wenigsten auf die besonderen Belange und Bedürfnisse Demenzkranker hin ausgerichtet, obwohl Menschen mit Demenz zu der Hauptzielgruppe von vollstationären Pflegeeinrichtungen gehören.

Unser Bemühen muss es sein, adäquate Wohn- und Betreuungsformen für demenziell erkrankte Menschen zu entwickeln und zu etablieren. Unser konzeptionelles Ziel ist es, dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ treu zu bleiben.

Mit der Gründung des Vereines soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, eine neue Wohnform – unabhängig von der vorherigen Festlegung auf einen dort engagierten Dienstleister – für ältere Menschen zu etablieren. Hierbei ist der Status des Vereines als neutrale und nicht von wirtschaftlichen Interessen geleitete Instanz von zentraler Bedeutung für die Anerkennung von allen Seiten. Durch seine Rolle als Vermittler und Organisator aber auch als Anwalt der dort betreuten Menschen soll er Garant für den Erfolg der Wohngemeinschaft sein.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam Daheim e.V.“ - neue Wohnformen für Menschen mit Demenz.

(2) Er hat seinen Sitz in Neuenstein und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen für versorgungs-, betreuungs- und pflegebedürftige ältere Menschen zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch

- die Übernahme und Unterstützung von Aufgaben, die zur Gründung, Organisation und Erhaltung einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz erforderlich sind
- die Entwicklung und Umsetzung eines neuen Konzepts des Wohnens, der Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz
- die Umsetzung des Prinzips der „geteilten Verantwortung“, d.h. die Hilfestruktur in der Wohngemeinschaft baut auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen, Angehörigen und freiwillig Engagierten.
- die Beratung und Unterstützung von Angehörigen/Betreuten in der Wohngemeinschaft bezüglich der Pflege- und Betreuungsleistungen
- die Vermittlung zwischen Angehörigen/Betreuten und den Pflege- und Betreuungsdienstleistern in der Wohngemeinschaft
- Förderung der Integration der Wohngemeinschaft im Gemeinwesen.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen neben bürgerschaftlichem Engagement geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers durch mehrheitliche Entscheidung der Mitgliederversammlung erworben. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird
- durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen nach Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufwandsentschädigung

(1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Darüber, sowie die Höhe und Fälligkeit eines evtl. Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(3) Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (§ 7)
- Der Vorstand (§ 9),
- Der Fachbeirat (§ 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird den Mitgliedern des Vereins spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Verwendung der Vereinsmittel,
 - die Wahl der Vorstandschaft und der Prüfer nach § 14 Abs. 5,
 - Erwerb der Mitgliedschaft neuer Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 2,
 - die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines,
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen nach § 5 Abs. 1.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bzw. des Vereinszweckes und zur Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens sechs Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Prüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand)
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung des Vereinszwecks Erforderliche (§ 2) zu veranlassen.

(2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
- die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Bericht über die finanziellen Verhältnisse des Vereines.
- die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

§ 11 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

§ 12 Geschäftsgang, Vorstandssitzung

(1) Die Vorstandschaft ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

(4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 13 Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Fachbeirat eingerichtet, der die unterschiedlichen inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte des Vereines zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützt und die Geschäfte vorbereitet.

(2) Die Größe und Ausgestaltung des Fachbeirates sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt, sofern die Vereinssatzung dafür nicht bereits Regelungen vorsieht, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3).

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung des Vereins müssen in Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstands und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer oder durch einen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Diakoniestation Hohenloher Ebene, Mauerweg 12, 74632 Neuenstein zukommen zu lassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31. März 2008 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neuenstein, 31. März 2008

Anlage:**Fachbeirat**

Fachbereich Wohnungswirtschaft: Wahrnehmung der wohnungswirtschaftlichen Aufgaben als Generalmieter von Wohnraum für Wohngemeinschaften, Abwicklung der Mietverträge mit den Bewohnern, Verwalter der Immobilie

Fachbereich Medizin: Der Fachbereich stellt sicher, dass bei Konzeption und Betrieb der Wohngemeinschaft der allgemeine ärztliche Rat und medizinische Erkenntnisse dauerhaft berücksichtigt werden. Die individuell notwendige ärztliche Betreuung der Bewohner bleibt davon unberührt.

Fachbereich Pflege: Pflegefachliche Beratung der Bewohner und Angehörigen/Betreuer. Der Fachbereich Pflege übernimmt auch die Rolle als Anwalt der alten Menschen. Durch regelmäßige Besuche hat der Fachbeirat einen stets aktuellen Überblick über die Pflege- und Betreuungspraxis in der Wohngemeinschaft. Der Fachbeirat versteht sich dabei nicht als „Kontrollinstanz“, sondern als partnerschaftliches Frühwarnsystem, das evtl. erkannte Defizite in Pflege und Betreuung an alle beteiligten Akteure weiter vermittelt und für deren Beseitigung sorgt.

Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit/Netzwerk: Durchführung von Veranstaltungen zur Information über die Zielsetzungen und Zwecke des Vereines. Erstellung von Prospekten, Schriften und Publikationen
Netzwerkarbeit Wohngemeinschaft – ehrenamtliche Dienste im Hohenlohekreis